

ANLAGE 2

PRAKTIKUMSORDNUNG DER HOCHSCHULE GEISENHEIM FÜR DIE STUDIENGÄNGE

„Weinbau und Oenologie“ B.Sc.

„Getränketechnologie“ B.Sc.

„Internationale Weinwirtschaft“ B.Sc.

Vorbemerkung:

Das Praktikum bildet neben der sog. Hochschulzugangsberechtigung die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium in den Studiengängen „Weinbau und Oenologie“, „Getränketechnologie“ sowie „Internationale Weinwirtschaft“ der Hochschule Geisenheim.

§ 1 Ziel des Praktikums

Durch das Praktikum wird den Praktikantinnen und Praktikanten ein Einblick in den Arbeits- und Produktionsablauf, in die Betriebsorganisation und Vermarktsungsstruktur von Betrieben der Wein- und Getränkewirtschaft ermöglicht. Das Praktikum stellt einen Einstieg in das angestrebte Berufsfeld dar und dient der Orientierung. Das Erlernen praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten steht dabei im Vordergrund.

§ 2 Dauer und Art des Praktikums

(1) Das Praktikum dauert 26 Wochen. Es ist ein Vollzeitpraktikum und kann nicht parallel zu einer andersartigen, ganztägigen Tätigkeit durchgeführt werden.

(2) Das Praktikum soll folgende Arbeitsbereiche umfassen:

Studiengang Weinbau und Oenologie:

1. Rebschnitt oder Laubarbeiten
2. Bodenpflege- und Rebschutzmaßnahmen
3. Traubenlese, Verarbeitung und Einlagerung des Mostes
4. Ausbau, Abfüllung und Verpackung des Weines
5. Qualitätskontrolle
6. Vermarktung
7. Betriebsorganisation

Studiengang Getränketechnologie:

1. Auswahl und Beurteilung von Rohstoffen, Halb- und Fertigprodukten
2. Prozessablauf bei der Herstellung von Getränken
3. Reinigung und Sterilisation von Behälter und Getränken
4. Füllung und Verpackung von Getränken
5. Qualitätskontrolle
6. Vermarktung
7. Betriebsorganisation

Es sollen mindestens vier der oben genannten Arbeitsbereiche im jeweiligen Praktikum durchlaufen werden.

Studiengang Internationale Weinwirtschaft:

1. Traubenerzeugung
2. Weinbereitung
3. Weinvermarktung
4. Einkauf
5. Auftragsabwicklung/Kommissionierung
6. Verkauf
7. Rechnungswesen

Die Bereiche Traubenerzeugung und Weinbereitung im Weinbaubetrieb sind Pflichtbereiche. Das Praktikum in jedem dieser Bereiche soll mindestens 4 Wochen betragen. Von den weiteren Bereichen sollen mindestens noch zwei durchlaufen werden.

(3) Praktika im Rahmen der Ausbildung an einer Fachoberschule oder die Ableistung des Zivildienstes oder die Ableistung eines freiwilligen Jahres in den einschlägigen Betrieben oder Institutionen werden bis zu 3 Monaten angerechnet.

(4) Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung ersetzt das Praktikum.

Die anerkannten und einschlägigen Ausbildungsberufe sind:

für den Studiengang Weinbau und Oenologie:

Winzer, Küfer sowie alle sonstigen einschlägigen Ausbildungsberufe der Getränkewirtschaft.

für den Studiengang Getränketechnologie

Winzer, Küfer, Brauer und Mälzer, Destillateur und Süßmoster, Fachkraft für Fruchtsafttechnik, Fachkraft für Lebensmitteltechnologie und alle sonstigen einschlägigen Berufe der Getränkewirtschaft.

für den Studiengang Internationale Weinwirtschaft

Winzer, Küfer, kaufmännische Ausbildung in Kellereien und dem Weinhandel

Eine abgeschlossene allgemeine kaufmännische Ausbildung, eine Ausbildung als Bankkauffrau bzw. Bankkaufmann oder eine Berufsausbildung in allen einschlägigen Berufen der Getränkewirtschaft und des Hotel- und Gaststättengewerbes wird bis zu 16 Wochen angerechnet. Ergänzend muss ein zusätzliches Praktikum von jeweils mindestens 4 Wochen in den Bereichen der Traubenerzeugung und der Weinbereitung abgeleistet werden.

§ 3 Ausbildungsbetriebe

(1) Das Praktikum kann nur in Ausbildungsbetrieben der für die Studiengänge zugelassenen Ausbildungsberufe absolviert werden. Das Praktikum wird anerkannt, wenn durch geeignete Unterlagen nachgewiesen wird, dass der Betrieb nach Größe, Ausstattung und Vermarktung dem Praktikumsziel gerecht wird. Elterliche Betriebe und Betriebe naher Verwandter sind nur zugelassen, wenn die Betriebe anerkannte Ausbildungsbetriebe sind.

(2) Der Ausbildungsbetrieb kann während des Praktikums gewechselt werden, wenn dies für eine intensive Ausbildung erforderlich ist.

(3) Ausbildungsbetriebe sind

für den Studiengang Weinbau und Oenologie

- Weingüter
- Winzergenossenschaften
- Wein- und Sektkellereien
-

für den Studiengang Getränketechnologie

- Weingüter
- Winzergenossenschaften
- Wein- und Sektkellereien
- Süßmostbetriebe
- Fruchtsafthersteller
- Hersteller von Erfrischungsgetränken
- Mineralwasserbetriebe
- Brauereien
- Brennereien

für den Studiengang Internationale Weinwirtschaft:

- Weingüter
- Winzergenossenschaften
- Wein- und Sektkellereien
- Weinhandelsunternehmen (Groß- und Einzelhandel)
- Wein- und Getränkeimportunternehmen

(4) Ein Praktikum in einem Spezialbetrieb wird bis zu 2 Monaten angerechnet. Als Spezialbetriebe gelten zum Beispiel:

für den Studiengang Weinbau und Oenologie

Rebveredlungsbetriebe, Weinlaboratorien und Zulieferbetriebe der Wein- und Getränkewirtschaft, Weinhandelsbetriebe (Groß- und Einzelhandel), Süßmostbetriebe, Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkehersteller, Mineralwasserbetriebe sowie Brauereien und Brennereien und fachbezogene Verbände und Institutionen.

für den Studiengang Getränketechnologie

Weinlaboratorien, die milchverarbeitende Industrie, Zulieferbetriebe der Wein- und Getränkebranche sowie Groß- und Einzelhandelsbetriebe der Wein- und Getränkewirtschaft und fachbezogene Verbände und Institutionen.

für den Studiengang Internationale Weinwirtschaft

Hotels, Restaurants, Vinotheken, Weinlaboratorien, Zulieferbetriebe der Wein- und Getränkewirtschaft sowie fachbezogene Verbände und Institutionen.

(5) Ein anerkannter Berufsabschluss in den in Abs. 4 genannten Spezialbetrieben wird bis zu 2 Monaten angerechnet.

§ 4 Praktikum im Ausland

(1) Ein Praktikum im Ausland von mehr als 3 Monaten bedarf der vorherigen Zustimmung.

§ 5 Durchführung des Praktikums

(1) Es wird empfohlen, mit den Ausbildungsbetrieben Praktikantenverträge abzuschließen. Vertragsformulare sowie die Listen der anerkannten Ausbildungsbetriebe sind z. B. bei den jeweiligen regional zuständigen Landwirtschaftskammern, Industrie- und Handelskammern und Behörden (siehe Anhang) erhältlich.

§ 6 Praktikumsbescheinigung

(1) Der Ausbildungsleiter stellt am Ende des Praktikums eine Praktikumsbescheinigung aus. Aus der Bescheinigung muss die Dauer des Praktikums hervorgehen.

§ 7 Anfertigung der Erfahrungsberichte

(1) Der Inhalt des Praktikums muss durch mindestens 8 Erfahrungsberichte im Umfang von jeweils mindestens 2 Seiten (DIN A 4) zu den Arbeitsvorgängen nach § 2 (2) dokumentiert werden. Erfahrungsberichte sind individuell angefertigte schriftliche Aufzeichnungen, die den Arbeitsablauf, das Arbeitsziel, den zeitlichen Umfang, die benötigten Geräte, die betrieblichen Rahmenbedingungen und Besonderheiten einzelner Arbeitsvorgänge wie z. B. Rebschnitt, Laubarbeit, Teilentfruchtung, Weinlese, Pressen, Filtration, Kommissionierung, Preislistengestaltung, Präsentation u. a. m. beschreiben.

Eine Auflistung der täglich anfallenden Arbeiten sind keine Erfahrungsberichte. Die Erfahrungsberichte werden der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter zur Einsicht vorgelegt und von diesen abgezeichnet.

(2) Die Studienanfängerinnen und Studienanfänger müssen die Erfahrungsberichte bis zum 1. November im Studienzentrum der Hochschule Geisenheim (jeweilige Studiengangs- und Prüfungsverwaltung) oder beim Praktikumsbeauftragten abgeben. Bei festgestellten Mängeln an den Berichten kann die Anerkennung des Praktikums an Auflagen gebunden oder ganz oder teilweise widerrufen werden.

§ 8 Anerkennung des nachgewiesenen Praktikums

(1) Das Praktikum wird anerkannt, wenn

- die vorgeschriebene Dauer von 26 Wochen erfüllt und
- die Erfahrungsberichte angefertigt wurden.

(2) Zur Anerkennung des Praktikums sind die Praktikumsbescheinigung(en) und die Erfahrungsberichte dem Praktikumsbeauftragten oder dem zuständigen Prüfungsausschuss vorzulegen. Wird ein Praktikum in mehreren Betrieben durchgeführt oder soll ein Praktikum nach § 2 (3) oder § 3 (4) oder eine Berufsausbildung nach § 2 (4) oder § 3 (5) anerkannt oder angerechnet werden sind die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen.

(3) Für die vollständige Anrechnung einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder die teilweise Anrechnung einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Groß- oder Einzelhandelskaufmann in den einschlägigen Berufen der Getränkewirtschaft oder des Hotel- und Gaststättengewerbes nach § 2 (4) ist das Abschlusszeugnis vorzulegen.

§ 9 Zuständigkeiten

(1) Der Vizepräsident Lehre der Hochschule Geisenheim kann eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten bestimmen und ihr oder ihm die Wahrnehmung der praktikumsbezogenen Aufgaben übertragen.

(2) Der Praktikumsbeauftragte ist zuständig für

- die Anerkennung des Praktikums nach § 2 (1) oder einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung nach § 2 (4),
- die Anrechnung eines Praktikums in Spezialbetrieben, bei Verbänden und Institutionen nach § 3 (4) bis zu 2 Monaten,
- die Anrechnung von Praktika im Rahmen der fachgebundenen Hochschulreife oder die Anrechnung von Zivildienstzeiten oder das freiwillige Jahr in einschlägigen Betrieben und Institutionen nach § 2 (4) bis zu 3 Monaten,
- für die vorherige Zustimmung für ein Praktikum im Ausland von über 3 Monaten nach § 5.

§ 10 Urlaubs- und Vergütungsansprüche

(1) Den Praktikantinnen und Praktikanten steht ein angemessener Urlaub von mindestens 2 Tagen pro Monat zu. Ansonsten gelten die betriebseigenen Regelungen. Fragen bezüglich Vergütung, Unterkunft usw. sind vor Abschluss des Praktikantenvertrages zu klären und im Vertrag festzulegen.

§ 11 Rechtliche Rahmenbedingungen

(1) Ausbildungsförderung für die Praktikumszeit

Gemäß § 2. Abs. 4 des BAföG wird für die Teilnahme an einem Praktikum Ausbildungsförderung bezahlt.

Eine Vergütung des Ausbildungsbetriebes wird gemäß § 23. Abs. 3 des BAföG auf die Ausbildung angerechnet.

Der Antrag auf Ausbildungsförderung ist zu stellen bei der

Außenstelle Wiesbaden des Studentenwerks Frankfurt /Main
Kurt-Schumacher-Ring 18 , 65197 Wiesbaden
Tel: 0611 / 9495 -01

(2) Unfallversicherung

Für die Praktikantinnen und Praktikanten besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß den Regelungen des Sozialgesetzbuchs (SGB).

(3) Krankenversicherung

Sofern nicht eine Familienversicherung nach § 10 SGB V besteht, sollte die Frage der Krankenversicherung in der Zeit des Praktikums direkt mit der jeweiligen Krankenversicherung abgeklärt werden.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Praktikumsordnung tritt zum Wintersemester 2013/14 in Kraft

Ansprechpartner für die Auswahl der Praktikantenplätze

Für Industrie- und Handelsunternehmen sowie Sekt- und Weinkellereien:

Die örtlichen Industrie- und Handelskammern der verschiedenen Regionen

Für Weinbaubetriebe:

Baden-Württemberg

Süd-Baden	Regierungspräsidium Freiburg Erbprinzstr. 2 79083 Freiburg / Breisgau Tel.: 0761/208 1835
-----------	--

Nord-Baden	Regierungspräsidium Karlsruhe Schlossplatz 4 - 6 76035 Karlsruhe Tel.: 0721/926 2760
------------	---

Württemberg	Regierungspräsidium Stuttgart Ruppmannstr. 21 70565 Stuttgart Tel.: 0711/904 29 17
-------------	---

Bayern

Franken	Regierung von Unterfranken Sachgebiet Weinbau Petersplatz 9 97070 Würzburg Tel.: 0931/380 1541
---------	--

Rheinland-Pfalz

Rheinhessen	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Pfalz	Burgenlandstraße 7
Mosel/Nahe/Ahr	55508 Bad Kreuznach
Mittelrhein	Tel: 0671/793-52

Hessen

Saarland

Landwirtschaftskammer für das Saarland
Lessingstr. 12-14
66121 Saarbrücken
Tel.: 0681/665050

Sachsen

Sächsische Landesanstalt für
Landwirtschaft, Fachbereich Gartenbau und Landespflege
Söbringer Str. 3a
01326 Dresden
Tel.: 0351/2612 704

Saale-Unstrut

Amt für Landwirtschaft und
Flurneuordnung Weißenfels
Müllnerstr. 59
06667 Weißenfels
Tel.: 03443/2800